

Beilage IV.

Motiven-Bericht

zu dem Gesetzentwurfe, womit Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen getroffen werden.

§ 38 G.-D. setzt fest, daß Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes an den Gemeindeauschuß zu richten seien. Ebenso bestimmt § 61 des Armeengesetzes vom 7. Jänner 1883, daß der Gemeindevertretung die Entscheidung gegen Verfügungen des Armenrathes und der Gemeindevorsteherung zustehe.

Nach § 21 des Straßengesetzes sind Beschwerden gegen Verfügungen der Straßen-Ausschüsse an den Landes-Auschuß zu richten.

In allen diesen Fällen finden sich aber keine Bestimmungen über die Dauer der Recursfrist und die Art und Weise, wie die Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen genannter Körperschaften geltend gemacht werden können.

Das kann nun zu vielen Streitigkeiten führen und können Entscheidungen der genannten Behörden noch nach beliebig langer Zeit, vielleicht noch nach Jahren in Beschwerde gezogen werden.

Auch hinsichtlich der nach § 86 G.-D. vorgesehenen Ausschüsse zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten mehrerer Gemeinden, als welche in Vorarlberg die Landesverwaltungen von Bregenzwald und Montavon anzusehen sind, bestehen wohl statutarische aber nicht gesetzliche Bestimmungen über die Dauer der Recursfrist.

Außerdem werden auch in anderen Gesetzen und Verordnungen, deren Ausführung den Gemeinden, sei es im selbstständigen, sei es im übertragenen Wirkungskreise zukommt, klare Bestimmungen hinsichtlich der Recursfrist fehlen.

Nachdem nun bereits ein ähnlicher Gesetzentwurf im Reichsrathe betreffend die Recursfrist hinsichtlich der Entscheidungen der politischen Behörden eingebracht wurde, empfiehlt es sich, auch hinsichtlich der Entscheidungen und Verfügungen der autonomen Behörden, mit Ausnahme jener der autonomen Landesbehörde, bezüglich welcher der Rechtszug durch das Gesetz vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 betreffend die Errichtung eines Verwaltungs-Gerichtshofes geregelt erscheint, entsprechende gesetzliche Bestimmungen festzustellen.

Der Landes-Ausschuß erhebt sonach den

A n t r a g :

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, womit Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen getroffen werden, wird die Zustimmung ertheilt.“

Bregenz, am 25. September 1896.

Der Landes-Ausschuß.

Martin Thurnher, Referent.



Beilage IV A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen getroffen werden.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg verordne Ich wie folgt:

§ 1.

Recurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindebehörden (Gemeindevorstellungen, Armenräthe, Steuerräthe, Straßen-Ausschüsse, Standes-Verwaltungen u. s. w.), sowie gegen Beschlüsse der Gemeindevertretungen sind in allen Fällen, für welche nicht gesetzlich eine besondere Recursfrist vorgezeichnet ist, binnen 14 Tagen von dem Zustellungstage, beziehungsweise bei Beschlüssen von dem dem Tage der öffentlichen Verlautbarung nachfolgenden Tage an gerechnet einzubringen.

Der Tag der Aufgabe auf die Post wird gleichfalls als Einbringungstag des Recurses angesehen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist erst mit dem nächsten Werktag.

Über die Frage, ob der Recurs unzulässig ist, oder ob derselbe verspätet überreicht wurde, hat die Berufungsinstanz zu erkennen.

§ 2.

Die Recurse sind, insofern nicht die Gesetze ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung treffen, bei jener Behörde, welche in erster Instanz die Entscheidung gefällt hat und hinsichtlich der Beschlüsse der Gemeindevertretungen bei der Gemeindevorstellung einzubringen.

§ 3.

In den Entscheidungen und Verfügungen ist ausdrücklich bekannt zu geben, ob diese noch einem weiteren Rechtszuge unterliegen und im bejahenden Falle die Recursfrist und die Behörde, bei welcher der Recurs einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben.

Wird im Falle einer unrichtigen Fristbestimmung in der Entscheidung oder Verfügung der Recurs wohl innerhalb der angegebenen Frist, aber erst nach Ablauf der richtigen gesetzlichen Frist eingebracht, so ist die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhafter Fristbelehrung aufzuheben und die Hinausgabe einer mit der richtigen Belehrung versehenen, dem neuerlichen Rechtszuge unterliegenden Entscheidung oder Verfügung anzuordnen.

Diese letztere Bestimmung hat für den Fall, unrichtiger Angaben über die Recursinstanz, über die Behörde, bei welcher der Recurs zu überreichen ist, oder darüber, ob die Entscheidung oder Verfügung noch einem Rechtszuge unterliegt, sünngemäße Anwendung zu finden.

Im Falle der Außerachtlassung der im Absätze 1 verfügten Vorschrift, steht den Parteien zur Behebung dieses Mangels ein gesonderter Recurs frei.

§ 4.

Auf ordnungsmäßig gefasste Gemeindeausschufsbeschlüsse finden die Bestimmungen des § 3 nur hinsichtlich der Erledigung der von Parteien gemachten Eingaben und der eingereichten Recurse Anwendung. In allen andern Fällen genügt die ortsübliche Publikation der gefassten Beschlüsse.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Jene Fälle, in welchen die Zustellung vor diesem Tage stattgefunden hat, sind, wenn ein Rechtsmittel noch zulässig ist, so zu behandeln, als wenn die Zustellung an diesem Tage erfolgt wäre.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist mein Minister des Innern betraut.